jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/26 87/10/0192

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.09.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §27;

Rechtssatz

Der obersten anrufbaren Behörde iSd § 27 VwGG ist jener Fall gleichzuhalten, in dem in erster und zugleich letzter Instanz die oberste Behörde zu entscheiden hat und demnach weder der Instanzenzug beschritten noch ein Antrag auf Übergang der Entscheidungsfrist gestellt werden kann.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100192.X01

Im RIS seit

26.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at